

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Steinbruch Baddeckenstedt"
in der Gemarkung Oelber am weißen Wege, Landkreis Wolfenbüttel.**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemarkung Oelber am weißen Wege wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Steinbruch Baddeckenstedt" erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von rd. 6,3 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

Das Naturschutzgebiet ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:2500 (maßgebliche Karte). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Schutzgebietsabgrenzung ist dort durch eine graue Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt die graue Linie von innen. Die im Naturschutzgebiet liegenden Dauergrünlandbereiche sind schraffiert dargestellt.

**§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Der 1990 aufgelassene Steinbruch Baddeckenstedt ist einer der wenigen noch erhaltenen Steinbrüche auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel. Er befindet sich südlich des Rasteberges. Im Süden schließt sich direkt die bebaute Ortslage von Baddeckenstedt an. Er bildet das nordwestliche Ende des Salzgitter-Sattels, in dem Weißpläner- sowie Rotpläner-Kalksteine und Mergelsteine aufgeschoben sind. Die sichtbaren Gesteinsschichten sind in der Zeit der Oberen Kreide vor etwa 100 Millionen Jahren entstanden und sehr reich an Versteinerungen. Er ist sowohl aus geowissenschaftlicher Sicht als auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes von hoher Bedeutung. Die etwa 40 m hohe hufeisenförmige zerklüftete Steilwand des Steinbruchs ist nach Südwesten geöffnet. Sie stellt einen wertvollen Brutraum für den Uhu dar, der auf solche Lebensräume angewiesen ist und hier seit 1998 erfolgreich brütet. Östlich des Steinbruchs oberhalb seiner Abbruchkante befindet sich eine Weide mit kleinflächigen Halbtrockenrasen (Entwicklungsstadien) und einzelnen Rosen- und Holundersträuchern, sie ist wichtiger Bestandteil des Jagdreviers des Uhus. Im Nordosten direkt an den Steinbruch angrenzend erstreckt sich ein lichter Laubwaldbestand, der dem Uhu als Tageseinstand dient und im Landschaftsschutzgebiet „Lichtenberg, Oelber Tal, Elberberg-Höhenzug“ (WF 23) liegt.
In weiten Bereichen sind im Steinbruch durch den Abbau Kalkschuttfüre entstanden, hier haben sich typische Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Kalkmagerrasen- und Ruderalvegetation entwickelt. Der Steilhang ist fast vegetationslos, im Zentralbereich des Steinbruchs haben sich Trockenrasen ausgebildet. Die vorkommenden Arten sind häufig gefährdet, zu finden sind z. B. Natternkopf, Blauer Lattich oder Gefranster Enzian, Stängelumfassendes Hellerkraut, Wiesen- und Ackergelbstern sowie Großer Ehrenpreis. Teilweise haben sich auf den Trockenrasen bereits Pioniergehölze angesiedelt. Die kleinklimatischen Verhältnisse der sonnenexponierten Steilwand und der Schutthänge bieten u.a. einer reichen Insektenfauna vielfältige Besiedlungsmöglichkeiten (z. B. Streifenwanze, Jacobskrautbär). Aufgrund seines Insektenreichtums ist der Steinbruch Lebensraum für zahlreiche Vogel- wie auch Fledermausarten. Ein von Oberflächenwasser gespeister Tümpel stellt wertvollen Amphibienlebensraum dar. Seltene Molluskenarten wie die Quendelschnecke sind im Steinbruch zu finden.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung des Steinbruchs mit seinen oben beschriebenen Strukturen und den angrenzenden Flächen als Lebensraum einer vielfältigen und teilweise in ihrer Existenz bedrohten Pflanzen- und Tierwelt.
- (3) Besonderer Schutzzweck ist es, den Brutplatz des Uhus zu erhalten und von Störungen freizuhalten sowie der Erhalt, die Pflege und Entwicklung der Grünlandbereiche (siehe Schraffur in der Karte) innerhalb des Naturschutzgebietes als wichtigen Teil des Jagdreviers des Uhus. Ein weiterer besonderer Schutzzweck ist aus wissenschaftlicher Sicht der Erhalt der vorhandenen bedeutenden geologischen Strukturen des Steinbruchs.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den vorhandenen Wegen betreten werden. Die Betretungsrechte der Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden nicht eingeschränkt.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen nach § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet untersagt:
 - 1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
 - 2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
 - 3. Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art.
 - 4. Das Fahrradfahren und das Reiten.
 - 5. Die Ausübung der Jagd.
 - 6. Hunde frei laufen zu lassen.
 - 7. Abfälle, Schrott oder Abraum aller Art wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
 - 8. Das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde o.ä., natürlichen oder künstlichen Düngestoffen sowie Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes.
 - 9. Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen, auch nicht zum Zwecke der Neueinsaat von Gräsern/Kräutern.
 - 10. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden.
 - 11. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern.
 - 12. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsgerechter Bauweise, jedoch nicht mit Stacheldraht, ist erlaubt.
 - 13. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen, sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art.
 - 14. Gehölze zu entfernen außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 5 und 6.
 - 15. Das Betreiben von ferngesteuerten Geräten, Modellflug sowie das Starten und Landen von Flugmodellen aller Art und das Überfliegen des Naturschutzgebietes mit diesen. Das Überfliegen des Naturschutzgebietes mit Leichtflugzeugen oder ähnlichen in einer Höhe unter 300 m. Drachen steigen zu lassen, mit Ausnahme der zulässigen Handlung gem. § 5 Buchstabe h.
 - 16. Veranstaltungen ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (4) Weitere Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- b) die extensive Nutzung des Grünlandes (s. schraffierte Fläche in der Karte), d.h. Beweidung oder Mahd unter Berücksichtigung der verbotenen Handlungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 bis 11. Künstliche Düngung mit bis zu 80 kg Stickstoff /ha/Jahr und eine Nachsaat des Grünlandes als Übersaat bleiben erlaubt. Eine Düngung mit Kalium und Phosphor ist nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich,
- c) Exkursionen in den Steinbruch außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Uhus durch qualifizierte Fachleute im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- d) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- e) die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- f) eine gärtnerische Nutzung auf den Grundstücken in der Gemarkung Oelber a.w.W. Flur 1 Flurstück 392 (unter Beachtung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.01.2009) sowie Flur 7 Flurstück 139/15 im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- g) das Befahren des Naturschutzgebietes im Rahmen der o.g. gärtnerischen Nutzung sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und
- h) das Steigenlassen von Drachen auf der in der mitveröffentlichten Karte schraffiert dargestellten Grünlandfläche in der Zeit vom 01. August bis zum 31. Dezember.

§ 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden sowie alle weiteren nach § 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- b) die Kennzeichnung von Wegen,
- c) das Entkusseln innerhalb des Steinbruchs und ggf. innerhalb der in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten Grünlandbereiche,
- d) das Pflanzen von Sträuchern sowie Erhaltungsmaßnahmen an Sträuchern innerhalb der in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten Grünlandbereiche mit dem Zweck, die Qualität der Grünlandfläche als Nahrungshabitat für den Uhu zu sichern und einen angemessenen Strukturreichtum zu gewährleisten.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 7 erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 und 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG), die mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden kann.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 04.05.2009

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat


Röhmann